

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2016

Nr. 2016/994

Periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtstrassen zu Berghöfen, Sammelprojekt 2016, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Strasseneigentümer im Solothurner Jura unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von Zufahrtstrassen zu Berghöfen. Die Gesamtkosten für die PWI von 18.050 km Wegen in den Gemeinden Beinwil, Bettlach, Herbetswil, Mümliswil-Ramiswil, Nunningen, Oberdorf und Wisen sind auf 1'178'000 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages und Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die rund 340 km Zufahrtstrassen zu den Berghöfen im Solothurner Jura erfordern dauernd einen grossen betrieblichen und baulichen Unterhalt. Die Belagstrassen (ca. 250 km) müssen nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB mit Bitumen und Splitt) und die Kiesstrassen (ca. 90 km) nach rund 10 Jahren mit einem neuen Mergelbelag versehen werden. Damit kann auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert der Zufahrten erhalten und die Lebensdauer verlängert werden.

Das vom Bereich Strukturverbesserungen zusammengestellte Sammelprojekt für das Jahr 2016 umfasst folgende Teilprojekte und beitragsberechtigten Kosten:

Gemeinde	Projekt	Neuer Mergelbelag (km)	OB auf ACT (km)	Kosten (Fr.)
Beinwil, FG	Trogberg, Hirni-Güpfi		4.040	195'000
Bettlach, BG	Bettlachbergstrasse	3.100		53'000
Herbetswil, EG	Tannmattstrasse, Vorarbeiten			80'000
Mümliswil-Ramiswil, FG	Heiterberg, Brochetten	0.305	0.910	222'000
Mümliswil-Ramiswil, EG	Brunnersbergstrasse		4.800	300'000
Nunningen, EG	Dietel, Bodenacker		2'595	242'000
Oberdorf	Hinter-Weissenstein	1.750		60'000
Wisen, EG	Rüti, Sennhof	0.150	0.400	26'000
Total		5'305	12.745	1'178'000

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die Kosten von 1'178'000 Franken einen Kantonsbeitrag von total 731'641 Franken (ca. 62 %) zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft an die beim Bund pauschal beitragsberechtigten Kos-

ten von 804'000 Franken einen pauschalen Bundesbeitrag von 252'049 Franken (ca. 21 %) beantragen.

Damit erhalten die betroffenen Strasseneigentümer gesamthaft Beiträge in der gleichen Gröszenordnung wie in den letzten Jahren. Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Bauherrschaften erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7,8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11.) und § 2 der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Den einzelnen Unternehmen des Sammelprojektes wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Teilprojekte und die vorgesehenen Arbeiten des Sammelprojektes werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 An die Gesamtkosten von 1'178'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Zufahrtstrassen zu Berghöfen gemäss Sammelprojekt 2016 wird aus dem Kredit Nr. 5640000/60035 „Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtstrassen zu Berghöfen“ ein Kantonsbeitrag von 731'641 Franken zugesichert.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16 a der Eidg. Strukturverbesserungsverordnung ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Strasseneigentümern den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2017 gewährt.
- 3.6 Die Strasseneigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt, Abteilung Boden

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Wegeigentümer und Gemeindepräsidenten in den Teilprojekten des Sammelprojektes (8)